

# **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

**gem. § 10a Abs. 4 BauGB**

zum

## **BEBAUUNGSPLAN der Ortsgemeinde Schleich**

### **„Solarpark Gemeindewald“**

Planungsträger: ORTSGEMEINDE SCHLEICH  
54340 BEKOND

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE  
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Moselstraße 14 54340 Riol

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

## **1. Anlass und Ziele der Planänderung**

Die Ortsgemeinde Schleich, beabsichtigt in der Flur 6 auf ihren Flächen eine Fotovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie zu errichten. Der Standort liegt auf einer von Wald umgebenden Hochebene über dem Moseltal und wurde bereits zu diesem Zweck im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für die Nutzung der Solarenergie ausgewiesen. Um die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die OG Schleich erforderlich, da diese Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert sind.

## **2. Verfahren sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich stellt den Standort vollständig als Sonderbaufläche für die Nutzung der Solarenergie dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB wird entsprochen

Der Gemeinderat Schleich hat am 22.05.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Solar-park Gemeindegewald“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.12.2019 ortsüblich bekannt-gemacht. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gern § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit dem Schreiben vom 13.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.01.2020 gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung und Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde in der Zeit vom 13.01.2020 bis 24.01.2020. Zeitraum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die vorgebrachten Anregungen wurden am 09.03.2020 im Gemeinderat beraten, der Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und es wurde die Offenlage nach den §§ 3(2) und § 4(2) beschlossen.

Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.03.2020. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.04.2020 gegeben. Die Offenlage erfolgte vom 23.03.2020 bis 22.04.2020. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die eingegangenen Anregungen wurden am 17.06.2020 im Gemeinderat beraten. Da sich keine Änderungen der Planung ergaben wurde mit gleichem Datum der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Das Forstamt Trier hat in der Behördenbeteiligung auf Sicherheitsaspekte bei der weitem Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder hingewiesen. Entsprechend der Anregung des Forstamtes Trier wird die Baugrenze eingerückt und es werden 40 m Abstand zu den Waldrändern eingehalten.

Das Landesamt für Bergbau und Geologie hat auf bestehende Bergrechte hingewiesen. Nach Angabe der Ortsgemeinde, als Eigentümerin der Fläche, hat jedoch im Geltungsbereich nie Bergbau stattgefunden und ist auch nicht geplant.

### 3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die von der Planung betroffenen Grundstücke wurden bisher als Grünland genutzt. Am westlichen Rand zum Wirtschaftsweg besteht ein Baum- und Heckenstreifen. Dieser wird erhalten und von der Überstellung mit Modulen ausgenommen. Die Gehölzbestände werden ausgenommen. Sonstige Biotoptypen mit Relevanz für Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange sind bei Realisierung der Planung nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist mit dessen Zielsetzung vereinbar. Zum Moseltal besteht keine Sichtbeziehung. Zum Wirtschaftsweg wird eine Sichtschutzpflanzung festgelegt, die auch dem Biotop- und Artenschutz dient. Die Fläche selbst kann auch bei Überstellung mit Modulen weiter als Grünland unterhalten werden. Starkregenereignisse werden durch die Anlage von Rückhaltegräben berücksichtigt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Für das Schutzgut Mensch wird der Zielsetzung des Klimaschutzes durch Nutzung regenerativer Energien entsprochen. Wohngebiete und Erholungsanlagen sind nicht betroffen.

In der planerischen Abwägung wurden die umweltbezogenen Belange gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen gleichrangig berücksichtigt. Die im Sinne des Naturschutzes erforderlichen Maßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und sind im Geltungsbereich auf der zukünftigen Bauwerksoberfläche und deren Randbereichen umzusetzen.

### 4. Angabe der Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen daher aus städtebaulichen Gründen, aufgrund der geringen Umweltauswirkungen und aufgrund der strikten Zielsetzung nicht in Betracht. Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderen Varianten der Realisierung aufgezeigt.

Die Landwirtschaftskammer hat den Standort aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, obwohl dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und obwohl der örtliche Bauern- und Winzerverband keine Einwände hatte. Alternativen wurden von der Kammer nicht genannt. Die Fläche war an den Jagdpächter verpachtet und es war kein örtlicher Landwirt betroffen. Somit hat in der Abwägung die Ortsgemeinde den Standort und die Planung beibehalten.

54340 Schleich, den 20.07.2020

Ortsgemeinde Schleich



Rudolf Körner  
Ortsbürgermeister

